

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 9. November 2020 – Nr. 63

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
iFE - Institut für Energieforschung  
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(VBO iFE)

vom 30. September 2020

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
iFE – Institut für Energieforschung  
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(VBO iFE)**

**vom 30. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S.377), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das iFE - Institut für Energieforschung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

	Präambel
§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Gremien und Funktionsträger
§ 5	Vorstand und Leitung
§ 6	Wissenschaftlicher Beirat
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
§ 9	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
	Anhang

Anlagen:

Geborene professorale Mitglieder des iFE,

Kriterien zur Aufnahme und Verstetigung der Mitgliedschaft

### **Präambel**

Die Einrichtungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe unterliegen dem ständigen Wandel. Insbesondere haben sich Forschungseinrichtungen dem nationalen und internationalen Wettbewerb zu stellen. Sie müssen sich deshalb durch stetige Adaption an externen Gegebenheiten ausrichten können, um ihre Ziele erreichen zu können.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das iFE - Institut für Energieforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik unter Beteiligung von Mitgliedern anderer Fachbereiche der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die fachbereichsübergreifend und selbständig agiert.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgaben des iFE ist die Forschung auf dem Gebiet der Energietechnik sowie den Gebieten die über die jeweiligen Professuren im iFE abgedeckt sind.
- (2) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren bleibt unberührt.
- (3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das iFE die Zielsetzung,
  - den Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft und den Wissenstransfer in Politik und Gesellschaft zu fördern,
  - neue Trends aufzunehmen und strategisch zu adaptieren,
  - neue Technologien zu erforschen und zu entwickeln und deren Ergebnisse in Lehre und Anwendung umzusetzen,
  - eine exzellente Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen,
  - mit einschlägigen Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
  - Studierenden der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die Durchführung von Praxissemestern, Abschlussarbeiten und kooperativen Promotionsverfahren sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen,
  - die Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Tagungen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben
  - dient das iFE der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule,
  - trägt das iFE zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,
  - unterstützt das iFE seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
  - hilft das iFE seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
  - dient das iFE der Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, sowie dem Wissens- und Technologietransfer,
  - verfolgt der Vorstand zusammen mit dem Präsidium in einem fortlaufenden Prozess eine Strategie zur Personalentwicklung und -verstärkung.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Vorstand des iFE
  - a) Forschungsgebiete einrichten. Forschungsgebiete des iFE werden durch Beschluss des Vorstands eingerichtet, geändert und aufgehoben,
  - b) Im Benehmen mit dem Beirat einen Finanzplan zur Erfüllung der Aufgaben aufstellen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Geborene Mitglieder des iFE sind die in der Anlage A aufgeführten professoralen Mitglieder.
- (2) Weitere Mitglieder können Professorinnen oder Professoren der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Zustimmung des Vorstands (§5) sein. Neue Mitglieder erfüllen die Kriterien nach Anlage B. Die Mitgliedschaft wird nach drei Jahren durch den Vorstand überprüft. Er entscheidet über die Verstetigung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage B.  
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einbringen von kompetenz- und profilstärkenden Forschungsprojekten, die am iFE durchgeführt werden. Hierzu gehört der Aufbau einer Arbeitsgruppe. Die Mitgliedschaft am iFE ist bei Mitgliedschaft in einem anderen In-Institut der Hochschule ausgeschlossen.
- (3) Eine assoziierte Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen ist nach Zustimmung des Vorstands möglich. Sie müssen nicht die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen und sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Die assoziierte Mitgliedschaft am iFE ist bei Mitgliedschaft in einem anderen In-Institut der Hochschule nicht ausgeschlossen.
- (4) Weitere Mitglieder des iFE sind die dem iFE und den Mitgliedern zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese bestehen aus den Forschungsgruppenleitungen, Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen der Professuren, Auszubildenden und der Geschäftsstellenmitarbeitenden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Institut, soweit sie nicht einer Professur zugeordnet sind, werden, soweit die Stellen aus Mitteln des iFE getragen werden, bei der Einstellung automatisch dem Institut zugeordnet. Der Dekan des Fachbereichs 5 hat seine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Vorstand übertragen.
- (5) Die Mitgliedschaft im iFE kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Wichtige Gründe sind u. a.
  - mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen,
  - Beendigung der Forschungstätigkeit am iFE (siehe auch Anlage B, Teil 2).
  - Nichtmitwirken an den strategischen Zielen des iFE.

Der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber das Ende der Mitgliedschaft.

### **§ 4 Gremien und Funktionsträger**

Gremien und Funktionsträger des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) die geschäftsführende Leitung und ihre Stellvertretung
- c) der wissenschaftliche Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstand und Leitung

- (1) Der Vorstand des iFE besteht aus:
  - a) den Professorinnen und Professoren nach § 3 Abs. 1 und den verstetigten Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 sowie den assoziierten Mitgliedern nach § 3 Abs. 3.
  - b) einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des iFE sind. Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Mitgliedern dieser Gruppe im Anschluss an die jährliche Jahresvollversammlung gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im iFE endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
  
- (2) Der Vorstand leitet das iFE. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten,
  - b) Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsgebieten,
  - c) Beratung des Finanzplans und Stiftungsmittel sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel in Bezug auf Anschaffungen, Personal und Infrastruktur,
  - d) Strategischer Aufbau eines Mittelbaus zur Verstetigung des Instituts,
  - e) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3.2 und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3.4,
  - f) Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2b,
  - g) Erstellung eines mindestens zweijährlichen Forschungs- und Fortschrittsberichts.
  
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leitung und eine Professorin bzw. einen Professor zur stellvertretenden geschäftsführenden Leitung. Die geschäftsführende Leitung und die stellvertretende geschäftsführende Leitung dürfen nicht demselben Fachbereich angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und zugleich geschäftsführende Leitung des Instituts. Die geschäftsführende Leitung vertritt das iFE innerhalb der Hochschule und führt dessen Tagesgeschäfte in eigener Zuständigkeit in Bezug auf Finanzmittel und Personal. Sie oder er stimmen sich in strategischen Fachbereichsangelegenheiten mit dem jeweiligen Dekan in eigener Zuständigkeit ab.

Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er nimmt die im Vorstand beschlossenen Entscheidungen auf und setzt diese um.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen, die Termine werden einvernehmlich festgelegt. Einladungen, Anträge, Protokolle, und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im

Umlaufverfahren abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Institutsleitung.

## **§ 6**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat für das iFE berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird,
  - b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des iFE interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland,
  - c) Beurteilung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des iFE.
  - d) Unterstützung im Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat für das iFE besteht aus mindestens drei Personen aus Forschung, Wirtschaft oder Politik. Ihm gehören an:
  - a) die Präsidentin bzw. der Präsident, oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (der nicht zugleich Mitglied sein darf),
  - b) weitere vom Vorstand mit mehr als der Hälfte seiner Stimmen berufene Personen. Das Repräsentationsprinzip wird ausgeschlossen.

Für den wissenschaftlichen Beirat gilt eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine erneute Berufung in den Beirat ist möglich.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Die geschäftsführende Leitung berichtet über die Ergebnisse der abgelaufenen Periode. Ein Protokoll wird erstellt und dem Beirat und Vorstand regelmäßig zugänglich gemacht.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des iFE besteht aus allen Personen, die in dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung genannt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des iFE einberufen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

## **§ 8**

### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Mitglieder des iFE sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.  
Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Future Energy – Institut für Energieforschung des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26.06.2019 (Verkündungsblatt 47 Jahrgang –08. Oktober 2019 – Nr. 59) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. September 2020

Lemgo, den 30. September 2020

Der Vorsitzende des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik und Institutsleiter iFE

(Prof. Dr. Thomas Schulte)

## **Anlage A: Geborene professorale Mitglieder des iFE (in alphabetischer Reihenfolge)**

Prof. Dr. Holger Borcharding (FB5)  
Prof. Dr. Christian Faupel (FB7)  
Prof. Dr. Georg Klepp (FB6)  
Prof. Dr. Thomas Schulte (FB5)  
Prof.' in Dr. Susanne Schwickert (FB1)  
Prof. Dr. Johannes Üpping (FB5)

## **Anlage B: Voraussetzungen über die Aufnahme von Vollmitgliedern und die Bestätigung der Mitgliedschaft nach drei Jahren:**

1: Die Aufnahme als Vollmitglied bedingt die Einwerbung von einem oder mehreren Forschungsprojekten mit inhaltlichem Bezug zu den Forschungszielen des iFE mit einem akkumulierten Gesamtvolumen in Höhe von 150T€ (Anteile der Arbeitsgruppe im iFE).

2: Die Verstetigung der Mitgliedschaft nach drei Jahren bedingt die Einreichung von Forschungsanträgen mit einem akkumulierten Gesamtvolumen in Höhe von 250T€ sowie wissenschaftliche Publikationstätigkeit.